

Juristische Hinweise für Polizei, Angestellte, Besitzer von Supermärkten und anderen Geschäftsläden sowie Behörden zum Mund-Nasen-Schutz

Weder Bedienstete einer Behörde (bitte ausweisen lassen), noch die Polizei, noch ein Mitarbeiter eines Supermarktes u. a., dürfen ein Attest (Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung) verlangen.

Dies geht aus dem Urteil des **OLG Frankfurt 03_01_2020 - 2 Ss-OWi 963/18** hervor.

Schon die Frage nach Gründen widerspricht dem Datenschutz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (**AGG**). Dies stellt damit eine justiziable Diskriminierung dar.

Wenn ein Ladenbesitzer, Mitarbeiter eines Supermarktes sich auf das Hausrecht beruft, kann der Kunde die Einsicht in die **AGB's** verlangen.

Wenn das Verbot - den Laden ausnahmslos nur mit der Maske zu betreten - nicht in den AGBs verankert ist, kann der Kunde uneingeschränkt seinen Einkauf bzw. Erledigungen tätigen.

Die „Information“ auf der am Eingangsbereich aufgestellten Hinweistafel ist weder eine verbindliche Hausordnung noch eine Geschäftsbedingung.

Ein Geschäft, ohne Deklaration einer Maskenpflicht in den AGBs und welche vor Eintritt signiert werden müssen, darf im Geschäft im Nachgang keine Maskenpflicht auferlegen.

Das bedeutet, wenn der Kunde im Geschäft keinen Vertrag unterzeichnet, eine Maske zu tragen, kann er den Einkauf ohne Maske tätigen.

Verweist das Geschäft aber in seinen AGBs auf das exakte Gesetz, um sich nicht ins gerichtliche Risiko zu setzen, muss ihm klar sein, dass im Gesetz bzw. in den Verordnungen auch Maskenbefreiungen gelten und auch das Geschäft dies dann mit hinzunehmen hat.

Auch legt allein der Kunde selbst fest, ohne dass er dafür ein Attest braucht oder sich betreffs Datenschutz bei Gesundheitssachen über Gründe mit Dritten dafür zu rechtfertigen hätte, ob er aus gesundheitlichen, psychischen oder sonstigen Gründen keine Masken tragen kann oder will. Das muss der Ladenbesitzer damit dulden.

Ein Geschäft, das für den Publikumsverkehr geöffnet ist, müsste die Maskenpflicht in ihren AGBs einarbeiten; es verstößt gegen das Diskriminierungsverbot, wenn er es schlimmer integriert als das Gesetz es vorsieht.

Auszüge aus den gerichtlichen Urteilen:

Jeder Eigentümer eines Gebäude kann entscheiden, wem er Zutritt gewährt.
LG Bonn, Urteil vom 16.11.1999, - 10 O 457/99.

Anders verhält es sich jedoch, wenn er z.B. ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet und damit zum Ausdruck bringt, dass er an jeden Kunden Leistungen erbringen will. Er erteilt in diesen Fällen generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis, solange und soweit der Besucher, insbesondere durch Störungen des Betriebsablaufes, keinen Anlass gibt, ihn von dieser Befugnis auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verbots widersprüchlichen Verhaltens entsteht eine Bindung des Eigentümers an die Zutrittsbefugnis, die es ihm verbietet, sein Hausrecht willkürlich auszuüben (**Christensen, Taschenkontrolle im Supermarkt und Hausverbot, JuS 1996, 873 [874]**).

Gegenüber dem ausgesprochenen Nutzungsverbot kann sich jeder auf das Verbot widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB berufen.

Die unzulässige Rechtsausübung bzw. das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium) stellt einen besonderen Fall des Verstoßes gegen Treu und Glauben dar (§ 242 BGB), der als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht Geltung beansprucht (Anschluss an **BVerwG BeckRS 2014, 54344**).
BGH 03.11.1993 - VIII ZR 106 -NJW 1994 188

Wer ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet, bringt damit zum Ausdruck, dass er an jeden Kunden Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen will, gestattet somit generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall allen Kunden den Zutritt, (die sich im Rahmen des „üblichen Käuferverhaltens“ bewegen).

Die „Information“ auf der am Eingangsbereich aufgestellten Hinweistafel ist weder eine verbindliche Hausordnung noch eine Geschäftsbedingung. Eine Anordnung, mit der der Zutritt zu den dem allgemeinen Publikumsverkehr eröffneten Geschäftsräumen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet werden soll, muss hinreichend deutlich erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber des Hausrechts mit dem Betreten der Geschäftsräume nicht einverstanden ist (**Schönke/Schröder/Le1ckner aaO**).

An die Bestimmtheit und Eindeutigkeit einer Anordnung sind hier schon deswegen strenge Anforderungen zu stellen, weil die Beklagte ein ihr von Gesetzes wegen nicht zustehendes und das Persönlichkeitsrecht ihrer Kunden berührendes Kontrollrecht beansprucht. Das setzt mindestens voraus, dass derjenige, der den Einkaufsbereich betritt, (ohne ...), unmissverständlich erkennen kann, worauf er sich einlässt.
(Hinweisschilder helfen nicht, es muss in den AGBs verankert sein)

Der „höflichen Bitte“ um ... kommt ein hinreichend deutlicher Regelungscharakter im Sinne einer verbindlichen Hausordnung nicht zu. Einer Bitte nicht Folge zu leisten, steht im Belieben des Kunden. Empfehlungen oder Bitten der hier vorliegenden Art haben regelmäßig keine rechtsgeschäftliche Bedeutung und sind demgemäß auch nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten sind (OLG/BGB ...).

Denn solange die Beklagte einen Ausschlusswillen insoweit nicht unmissverständlich erklärt hat, gilt ihr generelles Einverständnis mit dem Betreten der Geschäftsräume von Seiten des Kunden, an dem sie sich festhalten lassen muss, auch gegenüber der Klägerin fort.

Abschließender Verweis auf die gerichtliche Urteile:

OLG Frankfurt, des LG Bonn und des BGH.

OLG Frankfurt 03_01_2020 - 2 Ss-OWi 963/18,

LG Bonn, Urteil vom 16.11.1999, - 10 O 457/99,

BGH 03.11.1993 - VIII ZR 106 -NJW 1994 188.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 242 Leistung nach Treu und Glaube

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“